

Satzung der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantative Methods (GESS)

Ausfertigungsdatum:

31. Oktober 2019

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 31. Oktober 2019: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 26/2019, Seite 5ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

Teil 1: Allgemeines	2
§ 1 Rechtsstatus	2
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Mitglieder	3
Teil 2: Organisation	3
§ 4 Organe und Gremien	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Wissenschaftlicher Beirat	5
§ 8 Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden	6
§ 9 Ausschuss für Chancengleichheit	6
Teil 3: Arbeitsweise	7
§ 10 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	7
§ 11 Grundsatz der Zusammenarbeit	7

§ 12 Budgetverantwortung und Mittelverteilung	7
§ 13 Evaluierung; Rechenschaft	8
Teil 4: Schlussbestimmungen	8
§ 14 Inkrafttreten	8

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Rechtsstatus

¹Die “Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods” (Graduiertenschule) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

²Sie wird derzeit wissenschaftlich getragen von den Fakultäten und Lehreinheiten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften und besteht derzeit aus den folgenden Einheiten (Zentren):

1. Zentrum für betriebswirtschaftliche Doktorandinnen- und Doktorandenstudien (Center for Doctoral Studies in Business – CDSB),
2. Zentrum für volkswirtschaftliche Doktorandinnen- und Doktorandenstudien (Center for Doctoral Studies in Economics – CDSE),
3. Zentrum für sozial- und verhaltenswissenschaftliche Doktorandinnen- und Doktorandenstudien (Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences – CDSS).

³Eine Erweiterung auf andere Fakultäten und Lehreinheiten ist möglich. ⁴Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Senat im Benehmen mit dem Vorstand der Graduiertenschule.

§ 2 Aufgaben und Ziele

¹Die Graduiertenschule hat die Aufgabe, im Bereich der beteiligten wissenschaftlichen Fakultäten und Lehreinheiten die Promotion von Graduierten durch forschungsorientierte Ausbildung und Betreuung zu fördern. ²Hierzu

1. organisiert sie strukturierte Studienprogramme einschließlich zugehöriger Prüfungen gemäß besonderer Studienordnungen; die Promotion erfolgt nach der geltenden Promotionsordnung der zuständigen Fakultät;
2. unterstützt sie die Ausweitung interdisziplinärer und internationaler Aktivitäten der Doktorandinnen und Doktoranden in allen Qualifizierungsphasen sowie die Vermittlung sozialer und kommunikativer Schlüsselqualifikationen in Zusammenarbeit mit der für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung.

³Die Graduiertenschule fördert die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Graduiertenschule sind alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden eines Zentrums der Graduiertenschule beteiligt und Mitglied der Universität Mannheim sind.

Teil 2: Organisation

§ 4 Organe und Gremien

(1) Die Graduiertenschule hat folgende Organe und Gremien:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung,
3. Wissenschaftlicher Beirat,
4. Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden,
5. Ausschuss für Chancengleichheit.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

(3) ¹Nehmen einzelne gewählte Mitglieder eines Organs oder Gremiums ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahr, können diese von der jeweils zuständigen Stelle durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. ²Entsprechendes gilt für Mitglieder, die von einer Stelle bestimmt oder bestellt werden.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand (Board of Directors) leitet die Graduiertenschule. ²Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sicherung der Qualität der Ausbildung und der Betreuung an der Graduiertenschule,
2. Entscheidungen über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduiertenschule im Rahmen der gesamtuniversitären Struktur- und Entwicklungsplanung,
3. Weiterentwicklung der Curricula und der Studienordnungen für die jeweiligen Studienprogramme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fakultäten sowie Koordination der Beschlussfassung darüber in den zuständigen Gremien, insbesondere Fakultätsrat und Senat,

4. Festlegung und Allokation des jährlichen Budgets der Graduiertenschule und der einzelnen Zentren im Rahmen des vom Rektorat verabschiedeten Gesamtbudgets und unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung und sonstiger Verwendungsrichtlinien von Drittmittelgebern,
5. Personalauswahl für Stellen, die der Graduiertenschule zugeordnet sind,
6. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben der Graduiertenschule,
7. Organisation der Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der Aufgaben der Graduiertenschule,
8. Erstellung von Änderungsvorschlägen für diese Satzung.

(2) ¹Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:

1. das für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Mannheim,
2. die Akademischen Direktorinnen und Direktoren der einzelnen Zentren.

²Der Vorstand wählt aus der Mitte der Akademischen Direktorinnen und Direktoren eine Sprecherin oder einen Sprecher (Dean of Graduate Studies) sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. ³Im Rahmen der Wahl legt der Vorstand die Reihenfolge der Stellvertretung fest. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Vorsitz im Vorstand inne und vertritt die Belange der Graduiertenschule gegenüber der Hochschulleitung, anderen beteiligten Institutionen und nach außen; § 10 bleibt unberührt. ²Die Stellvertretung nimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers mit gleichen Rechten wahr.

(4) ¹Die Akademischen Direktorinnen und Direktoren (Academic Directors) leiten und repräsentieren jeweils ein Zentrum der Graduiertenschule. ²Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor kann nur eine Professorin oder ein Professor auf Lebenszeit der Universität Mannheim sein. ³Die Bestellung obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat, der für das an diesem Zentrum betreute Programm zuständig ist. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ⁵Daneben kann der zuständige Fakultätsrat eine Vertretung für die gleiche Amtszeit bestellen. ⁶Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall die Aufgaben der Akademischen Direktorin oder des Akademischen Direktors mit gleichen Rechten wahr. ⁷Die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor erledigt alle im Zentrum anfallenden Aufgaben des laufenden Geschäfts, insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands,
2. die Organisation und Koordination der Lehre und Betreuung in den Studienprogrammen,

3. die Koordination des Zentrums-spezifischen Budgets und Koordination und Vertretung von Haushalts- und Drittmittelanträgen,
4. die Koordination der Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fakultät.

⁸Sie oder er handelt dabei in Abstimmung mit den am jeweiligen Doktorandinnen- und Doktorandenzentrum mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie eine Geschäftsstelle der Graduiertenschule, der insbesondere die Managerinnen und Manager aller Zentren angehören, unterstützt. ²Die Sprecherin oder der Sprecher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.
- (6) ¹Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester. ²An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 2. die Mitglieder der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Chancengleichheit.

³Im Einzelfall können zusätzlich weitere Mitglieder der Graduiertenschule mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung der Graduiertenschule dient der gemeinsamen Willensbildung ihrer Mitglieder. ²Mit ihren Beschlüssen berät sie den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) ¹Eine Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. ²Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. ³Ein entsprechendes Begehren ist in diesem Fall mit den Unterschriften der befürwortenden Mitglieder bei der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands einzureichen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands oder ein von ihr oder ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied inne.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Der Wissenschaftliche Beirat (Academic Advisory Board) evaluiert regelmäßig die Arbeit der Graduiertenschule. ²Er berät den Vorstand in diesem Rahmen in wissenschaftlichen Fragen.
- (2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus einer den Aufgaben angemessenen Zahl, mindestens jedoch vier, angesehenen, externen Wissenschaftlerinnen oder

Wissenschaftlern aus den an der Graduiertenschule vertretenen Fächern. ²Die Mitglieder werden von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Mannheim auf Vorschlag des Vorstands der Graduiertenschule für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Der Wissenschaftliche Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der Rektorin oder dem Rektor einberufen, wenn eine Evaluierung durchzuführen ist.
- (4) Berichte des Wissenschaftlichen Beirats werden dem Vorstand der Graduiertenschule und dem Rektorat der Universität Mannheim zugänglich gemacht.

§ 8 Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) ¹Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden (Student Representatives) stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule vertreten werden, insbesondere bei der Gestaltung des Programms. ²Sie soll Vorschläge und Kritik zur Unterstützung des Vorstands der Graduiertenschule formulieren. ³Die Vertretung wirkt zudem in angemessener Weise an der Qualitätssicherung der Graduiertenschule mit.
- (2) ¹Der Vertretung gehören jeweils bis zu drei Doktorandinnen und Doktoranden jedes Zentrums der Graduiertenschule an. ²Die Mitglieder werden jeweils von den Doktorandinnen und Doktoranden des betroffenen Zentrums gewählt. ³Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Ausschuss für Chancengleichheit

- (1) ¹Der Ausschuss für Chancengleichheit (Gender and Diversity Committee) überprüft
 - 1. die Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen und Bereichen der Graduiertenschule,
 - 2. die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie,
 - 3. die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Schwerbehinderten.

²Soweit erforderlich, schlägt er dem Vorstand geeignete Maßnahmen zur Verbesserung vor.
- (2) ¹Dem Ausschuss gehören an
 - 1. jeweils eine Professorin oder ein Professor jedes Zentrums,
 - 2. jeweils eine Doktorandin oder ein Doktorand jedes Zentrums,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt,

4. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen kraft Amtes sowie
5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit kraft Amtes.

²Die Mitglieder

1. gemäß Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der zuständigen Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren,
2. gemäß Satz 1 Nummer 2 werden auf Vorschlag der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden für eine Amtszeit von einem Jahr

vom Vorstand bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Das Mitglied gemäß Satz 1 Nummer 3 wird von der Leitung der Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt bestimmt.

(3) Aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 wählt der Ausschuss eine Person, die in die Sitzungen des Vorstands entsendet wird.

(4) Der Ausschuss berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Die Graduiertenschule erledigt alle bei ihr anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der der Graduiertenschule zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten der Graduiertenschule, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Graduiertenschule ist zulässig, soweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 11 Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit an der Graduiertenschule sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgt in interdisziplinären Forschungsbereichen.

§ 12 Budgetverantwortung und Mittelverteilung

(1) Die Zuordnung des Budgets erfolgt durch Beschluss des Vorstands im Rahmen des vom Rektorat verabschiedeten Gesamtbudgets.

- (2) ¹Über die Zuweisung des zugeordneten Budgets entscheidet der Vorstand. ²Er kann diese Zuständigkeit durch Beschluss teilweise auf die Sprecherin oder den Sprecher und die Geschäftsführung übertragen.

§ 13 Evaluierung; Rechenschaft

- (1) ¹Die Graduiertenschule unterzieht sich einer regelmäßigen Evaluierung gemäß § 7 Absatz 1. ²Diese soll mindestens alle 5 Jahre durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Graduiertenschule informiert das Rektorat jährlich schriftlich über ihre Arbeit und Forschungsergebnisse. ²Weitergehende Rechenschaftspflichten aufgrund anderer Rechtsvorgaben, insbesondere der Grundordnung der Universität Mannheim, bleiben unberührt.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]